

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/31 vom 16. März 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2018\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_31)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/31 du 16 mars 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/31 del 16 marzo 2015

## **Regeste**

Art. 17 f. IVG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen, insbesondere der Ermittlung des massgeblichen Valideneinkommens, sowie erneuter Prüfung des Anspruchs auf Umschulung und Arbeitsvermittlung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. September 2018, IV 2018/31).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eine versicherte Person hat laut Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn eine solche infolge einer Invalidität notwendig ist und wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Eine umschulungsspezifische Invalidität liegt vor, wenn der erlernte Beruf infolge einer Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mehr uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Gemäss der langjährigen konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes setzt ein Umschulungsanspruch eine Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent voraus. Bei der Bemessung der Erwerbseinbusse ist auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt abzustellen und invaliditätsfremde Gründe bleiben ausser Acht. Der Invaliditätsbegriff nach Art. 17 IVG differenziert nicht nach dem Vorhandensein oder dem Fehlen einer beruflichen Ausbildung; bei der Prüfung des Umschulungsanspruchs ist auch eine in anderer Weise erfolgende generelle Unterscheidung zwischen Versicherten mit und ohne Berufsausbildung nicht zulässig (ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Aufl. 2014, Art. 17 N 3 ff.). Ungelernte sind umschulungsberechtigt, wenn sie an ihrem ursprünglichen Hilfsarbeitsplatz so viel verdienen haben, dass ein anderer, behinderungsadaptierter Hilfsarbeitsplatz das Einkommen um mindestens 20% sinken liesse.

### **E. 2**

Um eine allfällige Erwerbseinbusse ermitteln zu können, ist also ein "vorläufiger" Einkommensvergleich vorzunehmen, bei welchem dem "Invalideneinkommen" keine Eingliederung vorgelagert ist, der Grundsatz Eingliederung vor Rente (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Vorbemerkungen VI., N 81 ff.) also nicht anwendbar ist.

#### **E. 2.1**

2.1.1 Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens bildet die Validenkarriere der versicherten Person, d.h. die erwerbliche Situation, in der sich die versicherte Person bei

einer vollen Ausnützung ihrer beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen befinden würde, wenn sie gesund geblieben wäre. Steht die Validenkarriere fest, kann auf dieser Grundlage das Valideneinkommen ermittelt werden. Dieses bestimmt sich nach dem Einkommen, das die versicherte Person in ihrer Validenkarriere bei einer ihren beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen angemessenen Entlohnung erzielen würde. Zur Bemessung des Valideneinkommens kann also nur dann auf den vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. der Arbeitsunfähigkeit erzielten Lohn abgestellt werden, wenn die versicherte Person ihrer Validenkarriere entsprechend tätig gewesen ist und wenn diese Tätigkeit marktgerecht entlohnt worden ist (vgl. Entscheid IV 2013/257 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 3. Oktober 2015, E. 1.2).

2.1.2 Im Zeitpunkt seines Unfalls vom 29. Mai 2014 hatte der Beschwerdeführer bereits die C.\_\_\_\_ GmbH gegründet. Gemäss seinen Angaben hätte er ohne den Unfall seine selbständige Tätigkeit im Juni 2014 aufgenommen (vgl. Suva-act. 1-18, 1-47, 1-76 f.). Damit wäre dies grundsätzlich als Validenkarriere zu betrachten. Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Valideneinkommen entspreche dem Lohn, welcher sein Bruder, der die C.\_\_\_\_ GmbH inzwischen führe, erziele (vgl. act. G 1). Dieser Betrachtungsweise kann jedoch nicht gefolgt werden. Obwohl es sich um das gleiche Unternehmen handelt, ist nicht per se davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer desselben ein Einkommen in gleicher Höhe wie sein Bruder erzielen hätte. Beim Beschwerdeführer und dessen Bruder handelt es sich um zwei unterschiedliche Personen mit verschiedenen Fähigkeiten und Eigenschaften. Der Beschwerdeführer hätte das Unternehmen wohl nicht genau gleich geführt wie sein Bruder und der Geschäftsgang hätte sich allenfalls anders entwickelt. Das Valideneinkommen des Beschwerdeführers kann daher nicht basierend auf dem tatsächlich erzielten Verdienst des Bruders festgelegt werden. Die Ermittlung des Einkommens, welches der Beschwerdeführer hypothetisch selbst mit der C.\_\_\_\_ GmbH erzielen hätte, erweist sich aufgrund der absoluten Fiktionalität zum Voraus als nicht möglich. Es ist damit nicht objektiv beweisbar. Weitere diesbezügliche Abklärungen erübrigen sich.

2.1.3 Der Beschwerdeführer hat keine Berufsausbildung und war vor seinem Unfall zuletzt als ungelernter Eisenleger für die B.\_\_\_\_ GmbH tätig, welche jedoch Konkurs ging (vgl. IV-act. 159, Suva-act. 1-18, 1-76). Dort erzielte er 2013 ein im Vergleich zum Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiter aller Branchen unterdurchschnittliches Einkommen (vgl. IV-act. 159), welches wohl nicht seinem Erwerbspotential entsprach. Das Valideneinkommen ist daher grundsätzlich basierend auf dem schweizerischen Durchschnittseinkommen eines ungelernten Eisenlegers festzulegen. Sollte dieses tiefer sein als das durchschnittliche Einkommen der Hilfsarbeiter aller Branchen, wäre letzteres ausschlaggebend, da es dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Schadenminderungspflicht zumutbar gewesen wäre, in einer anderen Branche tätig zu sein. Der Sachverhalt ist bezüglich der Höhe des Einkommens eines durchschnittlichen ungelernten Eisenlegers ungenügend abgeklärt worden. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht verletzt hat. Gemäss dem im Sozialversicherungsverfahren herrschenden Untersuchungsgrundsatz prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die angefochtene Verfügung ist deshalb rechtswidrig und muss aufgehoben werden. Die Sache ist zur weiteren Abklärung bezüglich des schweizerischen Durchschnittseinkommens eines ungelernten Eisenlegers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird das Valideneinkommen gestützt darauf

oder das allenfalls höhere durchschnittliche Einkommen der Hilfsarbeiter aller Branchen korrekt bestimmen und unter Berücksichtigung nachfolgender Erwägungen erneut über den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen entscheiden müssen.

## **E. 2.2**

2.2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, das Einkommen, welches er ohne berufliche Eingliederung erzielen könnte (Invalideneinkommen), sei analog der Verfügung der Suva vom 9. Oktober 2017 auf Fr. 56'200.-- festzusetzen (act. G 1). Dieser Wert, welcher sich auf die nicht aktenkundige Dokumentation von Arbeitsplätzen stützt, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Stattdessen ist das Invalideneinkommen entsprechend der Auffassung der Beschwerdegegnerin gestützt auf die Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik, Tabelle TA1, Total sämtlicher Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1, Männer, zu bestimmen.

2.2.2 Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, bei einer Einschränkung des Beschwerdeführers auf leichte Tätigkeiten wäre ein Tabellenlohnabzug von 10% zu gewähren (act. G 5). Der Beschwerdeführer macht hingegen einen solchen von 18% geltend (act. G 10). Beim Tabellenlohn handelt es sich um einen statistischen Durchschnittswert. Basis für den Tabellenlohn eines Hilfsarbeiters bilden die in dieser Branche tatsächlich bezahlten Löhne. Die Höhe der tatsächlich bezahlten Löhne hängt von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen bzw. ökonomischen Faktoren ab. Diese Faktoren müssen auch bei der Ermittlung des Invalideneinkommens berücksichtigt werden. Aufgabe der medizinischen Sachverständigen ist es, die zumutbare Arbeitsleistung aus medizinischer Sicht festzustellen. In der Arbeitsfähigkeitsschätzung werden also nur die direkten Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigt. Die medizinischen Sachverständigen verfügen offensichtlich nicht über das Fachwissen, um auch die indirekten, d.h. die ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung auf die Einkommenshöhe abschätzen zu können. Das gehört natürlich auch nicht zu ihren Aufgaben. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens sind daher einerseits indirekte krankheitsbedingte Nachteile, andererseits jedoch auch qualifizierende Eigenschaften der versicherten Person, die sich auf die Lohnhöhe auswirken, zu berücksichtigen (vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Dezember 2015, IV 2013/118 E. 3.3; vom 17. Oktober 2016, IV 2014/121 E. 3.1 und vom 9. August 2017, IV 2016/172 E. 3.3). Dr. F.\_\_\_\_ hielt den Beschwerdeführer ab 1. Januar 2017 in allen gehenden, stehenden und das betroffene linke Knie nicht belastenden Tätigkeiten für voll arbeitsfähig (Suva-act. 66). RAD-Ärztin D.\_\_\_\_ befand am 24. Januar 2017, es bestehe eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für alle Tätigkeiten, die das betroffene linke Knie nicht stark belasteten. Geeignet seien körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, wechselbelastend, ohne Arbeiten im Knien, Hocken, Kauern sowie ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten (IV-act. 123). Weitergehende Anforderungen an einen Arbeitsplatz lassen sich den Akten nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer bietet aufgrund der relativ geringfügigen qualitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit an einem vollumfänglich adaptierten Arbeitsplatz kein überdurchschnittliches Risiko von Krankheitsabsenzen bzw. kein Risiko zusätzlicher Kosten (Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung), weshalb nicht davon auszugehen ist, dass ein potentieller Arbeitgeber den Beschwerdeführer nur zu einem unterdurchschnittlichen Lohn einstellen würde. Dies zumal aufgrund des Versuchs des Beschwerdeführers, in die wirtschaftliche Selbständigkeit zu wechseln, von einem überdurchschnittlichen Leistungswillen auszugehen ist, der einen ökonomisch denkenden Arbeitgeber dazu veranlassen könnte, das Einkommen des Beschwerdeführers über dem

Durchschnitt anzusetzen. Es rechtfertigt sich damit kein Tabellenlohnabzug.

### **E. 3**

Arbeitsunfähige Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes und begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 IVG). Die Beschwerdegegnerin verneinte in der angefochtenen Verfügung den Umschulungsanspruch und prüfte anschliessend den Anspruch auf Arbeitsvermittlung (IV-act. 160). Wie in den vorangehenden Erwägungen ausgeführt, ist jedoch über den Umschulungsanspruch noch nicht abschliessend befunden worden, da eine allfällige Erwerbseinbusse mangels genügender Abklärung des Valideneinkommens noch nicht beurteilt werden kann. Folglich bildet ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung vorliegend nicht Streitgegenstand. Die angefochtene Verfügung ist diesbezüglich aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird nach der definitiven Prüfung des Anspruchs auf Umschulung auch über den Anspruch auf eine Arbeitsvermittlung erneut zu entscheiden haben.

### **E. 4**

4.1 Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung vom 5. Dezember 2017 in Gutheissung der Beschwerde vom 22. Januar 2018 aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird den Sachverhalt weiter abklären und anschliessend gestützt auf einen überwiegend wahrscheinlich erstellten Sachverhalt über das Leistungsgesuch verfügen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Rentenfall, bei welchem üblicherweise eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zugesprochen wird, war der Vertretungsaufwand (Studium des Aktendossiers und Beschwerdebegründung) vorliegend geringer. Mit Blick auf vergleichbare Fälle erscheint praxismässig eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Verfügung vom 5. Dezember 2017 wird aufgehoben und die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.